



Frankfurt am Main, 04.04.2023

IPV-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung des oben genannten Referentenentwurfs, zu dem wir als Verband der Hersteller von flexiblen Verpackungen aus Papier, Kunststoff und Materialkombinationen wie folgt Stellung nehmen möchten:

Im vorliegenden Referentenentwurf für eine Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) wird die konkrete Höhe der Sonderabgaben für die verschiedenen Produktgruppen festgelegt. Insgesamt wird die Kostenbelastung für die Wirtschaft auf bis zu 434 Millionen € pro Jahr geschätzt. Es wird damit gerechnet, dass diese Kosten von der Wirtschaft an die Verbraucher weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Absenkung der Abfallgebühren der Kommunen, aus denen die Leistungen bisher finanziert werden, ist nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der enormen zusätzlichen Belastung von Unternehmen und Verbrauchern bei stark gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten ist der Aufbau eines zusätzlichen Abgabensystems, durch welches kein einziges Produkt weniger gelittert wird, abzulehnen.

Datengrundlage der Sonderabgabe intransparent

Die Berechnung der Höhe der Sonderabgabe muss auf einer belastbaren und aktuellen Datengrundlage basieren. Dabei ist das Gewicht in der Abfallwirtschaft eine verlässliche und gebräuchliche Maßeinheit und zudem im betrieblichen Ablauf der kommunalen Entsorger integriert. Für die Größe Gewicht liegen valide Methoden zur Abfallerfassung vor und eine angemessene Datenbasis für die Berechnung von Abgabesätzen.

Dagegen ist die Methode für die Stückzahlerfassung von Abfällen nicht etabliert und wird im UBA-Gutachten auch nicht dargelegt.

Bevor Stückzahlen zur Kostenberechnung einbezogen werden, muss zunächst eine allgemein anerkannte Methodik zur Stückzahlerfassung erarbeitet werden. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass zukünftige Belastungen für die Wirtschaft nur auf Basis deutlich breiter angelegter und methodisch einwandfreier Studien eingeführt werden dürfen.

Zu den Abfallstückzahlen führt das UBA lediglich Rechenbeispiele mit dem Hinweis an, dass die Stückzahlen „stichprobenartig“ erfasst wurden. Während bei Gewicht und Volumen die Datensätze für alle Sammelsysteme, für alle 20 Kommunen und Ortsgrößen im UBA-Bericht seitenweise in Tabellen präsentiert werden, verzichtet das UBA bei den Stückzahlen auf diese Darstellung und präsentiert einen einzelnen Zahlenwert für den gesamten bundesdeutschen Straßenstreumüll innerorts.

Die vom UBA präsentierten Ergebnisse zur Stückzahlerfassung sind aus diesem Grund intransparent und daher nicht belastbar.

Keine doppelte Berücksichtigung der Stückzahlen

Gegen die Einbeziehung von Stückzahlen in die Kostenberechnung bestehen grundsätzliche Bedenken: Der Hinweis im Verordnungsvorschlag, wonach die Stückzahlen bei der manuellen Straßenreinigung den „maßgeblichen Aufwandfaktor“ darstellen (s. S. 17), ist zwar richtig. Allerdings ist die daraus gewonnene Schlussfolgerung, dass die Stückzahlen bei der Kostenberechnung in den Divisor einfließen müssen (und eine Berechnung allein auf Basis des Gewichts nicht sachgerecht sei), aus unserer Sicht ein Trugschluss: Denn auch bei der Kostenberechnung anhand des Gewichts werden die gesamten Reinigungskosten der Kommunen zu Grunde gelegt, einschließlich der höheren spezifischen Kosten für die manuelle Reinigung. D.h., dass die erhöhten Kosten infolge der manuellen Reinigung bereits in den Gesamtkosten (Dividend) der manuellen Streumüllsammlung erfasst sind. Eine zusätzliche Einbeziehung von Stückzahlen (als Divisor) würde zu einer massiven Überdeckung der tatsächlichen Kosten der Kommunen führen.

Während der Anteil der EWK-Produkte im Abfall lediglich 5,6 Gewichtsprozent ausmacht, sollen die Hersteller nach dem Verordnungsvorschlag 17% der Gesamtkosten der öffentlichen Reinigungsleistungen (940 Mio. €/Jahr) übernehmen. Bei einer rein gewichtsmäßigen Betrachtung läge der Kosten-Anteil für EWK-Produkte lediglich bei 164 Mio. €/Jahr. Die Berechnungs-Methode des Verordnungsvorschlags führt also zu mehr als einer Verdoppelung der Kosten (Faktor 2,6). Beim Streumüll führt die Berücksichtigung von Stückzahlen sogar dazu, dass die Hersteller sogar 30% der gesamten Reinigungskosten für die Streumüllsammlung zahlen sollen.

Gegen die Einbeziehung der Stückzahlen spricht auch, dass in dem Verordnungsvorschlag nicht dargelegt wird, dass EWK-Produkte gegenüber anderen – nicht von der Verordnung erfassten - Bestandteilen im Streumüll (z.B. Bonbon-Papier, Kaugummi) einen erhöhten Reinigungsaufwand haben, was ein Abstellen auf die Stückzahlen rechtfertigen könnte.

Die Berechnungsmethode unter Einbeziehung von Stückzahlen verstößt gegen das Verbot der Kostenüberschreitung in Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der EWK-Richtlinie und sollte daher geändert werden.

Verwaltungskosten sind nicht umlagefähig

Die im Entwurf genannten hohen Verwaltungskosten des UBA (im Durchschnitt 3,3 Mio. Euro jährlich im Zeitraum 2022-2026) sind gemäß der richtlinienkonformen 1:1-Umsetzung im Gegensatz zum Referentenentwurf nicht umlegbar. Es sollte daher dringend darauf verzichtet werden, auch um eine Benachteiligung deutscher Unternehmen im Binnenmarkt zu verhindern.

Der für Verpackungen relevante Art. 8 Abs. 2 EWK-Richtlinie beschränkt die auf die Hersteller umzulegenden Kosten nämlich auf folgende Kostenblöcke:

- Sensibilisierungskosten
- Sammlungskosten,
- Reinigungskosten.

Verwaltungskosten werden in der Richtlinie zwar erwähnt (im Zusammenhang mit der Festlegung der Reinigungskosten, Art. 8 Abs. 4 S. 4 EWK-Richtlinie), sie sind nach der Richtlinie jedoch nicht auf die Hersteller umzulegen.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen jederzeit für einen Austausch hierüber zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband Papier- und
Folienverpackung e.V. (IPV)

